

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 22 (1919-1920)

Artikel: Der Völkerbund [Fortsetzung]
Autor: Bovet, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER VÖLKERBUND

IV

DER EXEKUTIONSKRIEG

Die Gegner des Eintrittes der Schweiz in den Völkerbund haben eigentlich nur sehr wenige Argumente; sie bringen sie jedoch in den verschiedensten und schillerndsten Varianten vor, ohne ihren Wert zu erhöhen und ohne sich viel um logische Widersprüche zu kümmern. Im Grunde haben sie nur *ein* Hauptargument: die Neutralität; und da werden nun dem Schweizervolke alle die Kriegsmöglichkeiten vorgemalt, bei denen es auf seine (wirtschaftliche) Neutralität zu verzichten hätte. Merkwürdigerweise vergessen die Gegner in der Regel, es auszusprechen, bei *welchem* Kriege die Neutralität aufzuhören hat. Ist ihnen das etwa Nebensache? Würde etwa eine loyale Definition der kritischen Fälle den Eindruck ihrer Schwarzmalerei zu sehr abschwächen?

So muss es denn deutlich gesagt werden: *die einzigen Kriege, bei denen unsere (wirtschaftliche) Neutralität aufhört, sind diejenigen, welche vom Völkerbund als solchem (und nicht von einzelnen Mitgliedern desselben) geführt werden.* Das sind die sogenannten *Exekutionskriege*, wie sie im Artikel 16 festgestellt werden (mit Anlehnung an Artikel 12, 13 und 15).

Wann findet der Exekutionskrieg statt? Es sind drei Fälle möglich: 1. wenn ein Staat sich auf den Versuch einer friedlichen Lösung überhaupt nicht einlässt oder die festgelegte Wartefrist von neun Monaten nicht beachtet — Artikel 12 —; 2. wenn ein Staat, der sich auf ein schiedsgerichtliches Verfahren eingelassen hat, sich dem Schiedsspruch nicht fügt — Art. 13. —; 3. wenn ein Staat, der nicht den Weg des Schiedsspruches, sondern denjenigen der Vermittlung gewählt hat, sich dem *einstimmigen* Vorschlag des Völkerbundsrates nicht fügt und einen Gegner angreift, der sich dem Vorschlag gefügt hat. — Art. 15. —¹⁾

Nur in diesen drei Fällen, und sonst niemals, findet der *Exekutionskrieg* statt, wodurch der Völkerbund als solcher einen verbrecherischen Staat bestraft; und nur im *Exekutionskriege* geben wir unsere (wirtschaftliche) Neutralität auf.

¹⁾ Ich verweise hier auf die Broschüre von Max Huber: *Die allgemeinen politischen Grundlagen des Völkerbundsvertrages*. Biel, Gassmann 1920.

Man suche nun in den Schriften und Reden der Gegner nach einer exakten, loyalen Definition dieses Tatbestandes! Ich erinnere mich nicht, ihr je begegnet zu sein. In der Broschüre des Herrn Dr. Zoller ist wiederholt vom Exekutionskrieg die Rede; er wird aber nirgends auch nur in einer Zeile, in einer Klammer, definiert; so erklärt es sich, dass Herr Dr. Oeri in einem bestimmten Falle die „wirtschaftliche Parteinahme“ der Schweiz ohne weiteres annahm, ohne an die erforderlichen Bedingungen zu denken; es handelt sich bei ihm nur um ein Versehen, es ist aber bemerkenswert; in einer anderen Broschüre, die mir heute in die Hände kommt,¹⁾ bedauern fünf wackeré Eidgenossen (R. Gelpke, Andreas Heusler, G. Meyer von Knonau, K. Müller und Th. von Sprecher) die drohende Preisgabe unserer Neutralität und nun: an einer einzigen Stelle (Seite 48) steht der Ausdruck „Völkerbunds-Exekutionen“, nirgends jedoch wird der Exekutionskrieg definiert! Das nennt man Gründlichkeit ...

Die drei Fälle, wo der Exekutionskrieg stattfindet, sind durchaus wesensverwandt; es handelt sich immer um die *Bestrafung der rohen Gewalt*. Wir haben dabei gar nicht zu entscheiden, wer in der Sache selbst mehr oder weniger Recht hat, sondern lediglich darüber, wer die unerläßlichen Vorbedingungen einer friedlichen Schlichtung beachtet oder nicht.²⁾ Mag es sich dabei um Frankreich, oder Deutschland, oder Italien, oder Jugoslawien handeln, ganz einerlei: bei jedem entstehenden Streitfall hat jeder Staat zuerst eine friedliche Lösung zu versuchen, und hat neun Monate zu warten, bis die erste Kanone spricht. Und wird zur Schlichtung des Streites ein bestimmter Vorschlag vom *einstimmigen* Rate (fünf Großmächte und vier kleinere Mächte) gemacht, so haben sich die streitenden Parteien zu fügen.

Wer dem Völkerbund beitrifft, verpflichtet sich dazu; wer sein

¹⁾ *Fünf Stimmen über den Versailler Völkerbund*. Basel, Kober.

²⁾ Das muss ausdrücklich betont werden. Denn gestern noch, in einer öffentlichen Diskussion mit einem ritterlichen Gegner (Nationalrat Hardmeyer), konnte ich feststellen, dass der Gegner darüber wirklich im Unklaren war. Er glaubte, der Exekutionskrieg (also die Preisgabe unserer Neutralität) entscheide über das kleinere oder größere Recht in der *Streitsache* selbst. Nein! Er entscheidet bloß über die Beachtung der aufgestellten Regeln zur friedlichen Schlichtung; das ist etwas ganz anderes und von fundamentaler Bedeutung für die Erhaltung des Friedens.

Wort nicht hält, wer einen Vertrag als Papierfetzen behandelt, der ist ein *Verbrecher*, gegen den der ganze Völkerbund auftritt.

Das ist die sehr klare und zugleich sehr praktische Forderung. Und die Gegner, die dem Völkerbund vorwerfen, er schließe nicht *jeden* Krieg aus, wollen nicht einmal mithelfen, diesen Verbrecher zu bestrafen! Nein, sie möchten ihn noch ernähren und mit ihm Geschäfte machen, im Namen der Neutralität. Sonderbare Logik und ebenso sonderbare Moral! Davon noch mehr im nächsten Abschnitt.

Diese Erörterungen führen zum Schlusse: wer immer wieder unsere „volle“ Neutralität in den Vordergrund rückt und damit unserem Volke die Gänsehaut beibringen will, der hat die Pflicht, genau zu sagen, unter welchen Umständen unsere wirtschaftliche Neutralität aufhört, d. h. was der *Exekutionskrieg* bedeutet, da wir ja bei jedem anderen eventuellen Krieg unsere volle Neutralität behalten. Wer das nicht tut, der frevelt durch Leichtsin, wenn nicht durch beabsichtigte Täuschung.

V

DIE DIFFERENTIELLE NEUTRALITÄT

Die „differentielle Neutralität“ ist ein wenig glücklicher Ausdruck der bundesrätlichen Botschaft, der von den Gegnern immer wieder hohnlächelnd herausgegriffen wird. Viele glauben (und ich habe selber auch lange geglaubt), der Ausdruck solle die militärische Neutralität von der wirtschaftlichen unterscheiden. Dem ist aber nicht so. Die Neutralität wird differenziert, je nachdem es sich um gewöhnliche Kriege handelt (da ist sie eine vollständige), oder um Exekutionskriege (da ist sie bloß militärisch). — Nun gilt es, gewisse Tatsachen der Vergangenheit und gewisse Begriffe festzustellen.

Wir, Schweizer, wir haben uns in Sachen der Neutralität allmählich eine wahre Sage gebildet: sie sei aus freien Stücken erfolgt, wir hätten sie immer mit größter Strenge beachtet, sie betreffe jedes Gebiet unseres Lebens (das militärische, das wirtschaftliche, ja sogar ... das moralische), sie sei unser „Staatsprinzip“, sie habe uns schon oft gerettet, sie sei eigentlich ohne Anfang und ohne Ende, „ewig“, sozusagen in Gottes Willen fest begründet...

Alles das ist zum Teil nur halb wahr, zum Teil ganz falsch und lebensgefährlich.

Ganz aus freien Stücken, d. h. durch höheren moralischen Entschluss, ist unsere Neutralität nicht entstanden, sondern erst nach der Niederlage von Marignano, aus äußerer und innerer Not. Dreihundert Jahre lang haben wir sie auch ziemlich elastisch aufgefasst; Beweis: unsere verschiedenen Verträge mit Frankreich, die eine berühmte Tapete im Landesmuseum deutlich illustriert.¹⁾ Im Jahre 1815 haben andere Verhältnisse uns wieder eine anders geartete Neutralität gebracht; sie war militärisch und politisch (in äußeren Angelegenheiten), nicht aber wirtschaftlich! Herr von Sprecher folgert zwar die „volle“ Neutralität aus einem Satze der Erklärung von 1815 heraus; dieser Satz lautet: „Die Mächte anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, dass die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie *ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss* dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entsprechen“. Mit direkter Anspielung auf die Herren Fleiner, Max Huber und Burckhardt fährt Herr von Sprecher weiter: „Man braucht nicht auf einem Lehrstuhl des Staatsrechts in Zürich oder Bern zu sitzen, um einzusehen, dass die Teilnahme am Hungerkrieg und die von Art. 16 des Völkerbundsvertrages uns auferlegte Ächtung der Völkerbundsgegner mit der proklamierten Unabhängigkeit von fremdem Einfluss schlechthin unvereinbar sind, ja dass sie diesen Grundsatz stracks verleugnen“ (*Fünf Stimmen* ... Seite 42).

Ich bin nicht Oberst-Korpskommandant, nicht einmal Staatsrechtslehrer, und gestatte mir doch, etwas historisch und logisch zu denken. Der Ausdruck „Unabhängigkeit von fremdem Einfluss“ kann sich nur auf den Einfluss einer bestimmten fremden Macht beziehen²⁾; in ihrer äußeren Politik soll sich die Schweiz (beispielsweise) nicht von Frankreich, oder von Österreich beeinflussen lassen; der Gotthardvertrag war eine Verletzung dieser Vorschrift; ebenso der Austausch militärischer Nachrichten, der vor wenigen Jahren Herrn von Sprecher eine von der heutigen so stark abweichende Neutralitätstheorie inspirierte... Der Ausdruck „Unabhängigkeit von

¹⁾ Die Aufhebung der letzten Schweizerregimenter (in Neapel) datiert von 1856!

²⁾ Man dachte dabei natürlich ganz besonders an Frankreich, wegen der früheren militärischen Verträge.

fremdem Einfluss“ *kann* sich aber nicht auf den Völkerbund beziehen; erstens, weil der Gedanke eines Völkerbundes, vor hundert Jahren, den Herren in Wien vollständig fremd war; und zweitens, weil der Völkerbund keine einzelne fremde Macht verkörpert, sondern den Willen *aller* Kulturvölker, denen wir auch noch angehören. Wir stehen da nicht mit Frankreich, nicht mit Deutschland, nicht mit *einer* bestimmten Macht, die unsere Politik beeinflussen könnte; sondern wir stehen mit all denjenigen (wie sie in jedem einzelnen Falle auch heißen mögen), die da sagen: „Es soll kein Krieg ohne vorherige friedliche Besprechung angefangen werden“. Wer sieht nicht ein, dass das etwas ganz anderes ist, als der „fremde Einfluss“, den die Wiener Erklärung meinte?

Die wirtschaftliche Neutralität haben wir uns ganz einfach erdichtet; sie wurde nie erwähnt, nie anerkannt, weil sie praktisch ein Ding der Unmöglichkeit ist. War sie vielleicht vor Jahrhunderten noch denkbar, als wir ein „Hirtenvolk“ waren, so war sie bereits 1815 ausgeschlossen, und heute noch viel mehr. Sollten wir von den Erzeugnissen unseres Bodens leben, also wirtschaftlich „unabhängig“ sein, so müssten wir mehr als die Hälfte unserer Bevölkerung ausweisen und eine etwas andere Lebensart annehmen. Wir *sind* wirtschaftlich von der ganzen Welt abhängig, wie kaum ein anderes Volk auf Erden. Nehmen wir nun an, die Kulturwelt führe den Krieg gegen einen Verbrecher, unter den oben ganz genau angegebenen Voraussetzungen des Exekutionskrieges; da würden wir also, im Namen der Neutralität, diesem Verbrecher Lebensmittel und andere Stoffe zuführen, die wir selbst von der ihn strafenden Kulturwelt erhielten. Ist das denkbar? Es ist so wenig denkbar, dass auch der deutsche Entwurf zu einem Völkerbund und der andere Entwurf von Lammatzsch in gleicher Weise für die Exekutionskriege jede wirtschaftliche Neutralität ausschließen ...

Wieso darf man in der Schweiz die Forderung der wirtschaftlichen Neutralität überhaupt aufstellen? Das kommt davon, dass wir allmählich den Götzendienst der Neutralität bis auf das *Moralische* erstreckt haben. Für die Betätigung unseres moralischen Gewissens soll der Biertisch genügen; im übrigen sollen wir keine Überzeugung haben, als die, dass wir das brävste Volk auf Erden sind, weil wir eben ... schweigen. Auf diese geradezu erschreckende Verarmung unseres ethischen Bewusstseins innerhalb der Menschheit

komme ich am 15. Mai noch zurück. Sie erklärt auch, wieso man die Neutralität als „das Staatsprinzip der Schweiz“ erklären kann. Welches war dann unser Staatsprinzip vor 1815?! Nein, die Neutralität ist eine besondere *Modalität* unseres Staatslebens, die uns von den Verhältnissen auferlegt wurde, die wir behalten wollen, so lange sie sich mit der Moral verträgt; sie kann aber kein „Staatsprinzip“ sein, weil sie rein negativ ist. Die tätige Kraft, die uns belebt, die uns seit Jahrhunderten positive Aufgaben stellt, die unsere Daseinsberechtigung unter anderen, größeren Völkern ausmacht, unser *schaffendes Staatsprinzip*, das ist die demokratische Solidarität. Und erröten muss man darüber, dass wir selbst diese schaffende Kraft, durch die wir ein Beispiel geben könnten, hinter die bloße Neutralität zurücktreten lassen.

Was hat uns denn im Laufe des XIX. Jahrhunderts so oft gegen einen fremden Eingriff geschützt (im Sonderbund, im Neuenburgerhandel, in der Affäre Wohlgemut, und 1914)? Unsere Neutralität? Geben wir uns doch nicht dieser oberflächlichen Selbsttäuschung hin! Die Neutralität hat die Zahl dieser Zwischenfälle auf ein Minimum reduziert; in den Zwischenfällen selbst jedoch hat nicht sie uns geschützt, sondern: unser Heer, das kluge und zugleich wohlwollende Interesse einzelner Großmächte, und ganz besonders die *Achtung* der Völker vor dem moralischen Wert unserer Demokratie. Das ist die geschichtliche Wahrheit; daraus sollten wir eine Lehre ziehen und eben diese Achtung nicht preisgeben, indem wir dem Egoismus (genannt wirtschaftliche Neutralität) unseren Grundsatz der demokratischen Solidarität zum Opfer bringen.

VI

DIE WILDEN VÖLKER

Ein beliebter Witz der Gegner besteht darin, dass sie die wilden Völker aufzählen, mit denen zusammen wir im Völkerbund stehen werden. Diese wilden Völker kenne ich aus eigener Anschauung nicht, höre jedoch von Forschern, die dort waren, dass sie gar nicht so tief stehen, wie wir es uns gerne einbilden. Wie dem auch sein mag, Tatsache ist, dass Christus und seine edelsten Jünger wenig auf die Farbe der Haut geachtet haben...; Tatsache ist auch, dass vielen Schweizern das Geld der „wilden Völker“

noch gut genug ist; Tatsache ist endlich, dass, wenn andere Kulturvölker sich vor den wilden nicht scheuen, wir keinen besonderen Grund haben, hochmütiger zu sein. Im Gegenteil; warum? weil wir selbst, vor dreiunddreißig Jahren, bei der Affäre Wohlgemut, als ein „wildes Volk“ bezeichnet wurden. Das Schlagwort „wildes Volk“ mag also ein Kampfmittel sein, wenn man kein besseres hat; etwas gefährlich ist es immerhin...

ZÜRICH

E. BOVET

□ □ □

DIKTATUR DER ARBEIT

DER WAHRE SINN DER KOMMENDEN ORDNUNG

Unter diesem Titel erschien kürzlich von mir eine Broschüre¹⁾, bei deren Herausgabe schon Erläuterungen, bezw. Ergänzungen verlangt wurden. (Kein Lob für eine Schrift, die Propagandazwecken dienen will!). Ich versuche, das Gewünschte in dieser Zeitschrift zu geben, da sie mir besonders geeignet scheint, die vom Leben angeschwemmten Probleme mit Hilfe des Wissens zu klären und nach Möglichkeit — zunächst rein theoretisch — auch zu *lösen*, um so wiederum dem praktischen Leben zu dienen.

Unter solchen Problemen ruft am lautesten nach Klärung, sowie Lösung das Problem: *wie soll der Übergang* von der herrschenden Ordnung der Dinge zu einer neuen *vollzogen werden*? Mit dieser Ausdrucksweise trete ich bewusst dem Glauben entgegen, er könne gleichsam *von selbst* vor sich gehen, wofür man allzu leichtfertig das Wort „Entwicklung“ — missbraucht. Tatsächlich gibt es hierin Entwicklung im selben Sinn wie im reinen Naturgeschehen nicht: das Eingreifen des zielbewussten menschlichen Geistes verändert den Sachverhalt wesentlich.

Soll dieser Geist eingreifen? Diese Frage kann allerdings gestellt werden; aber nur im Falle der Bejahung wäre das hier Folgende, wie jegliches „politische“ Reden, Schreiben und Tun überhaupt, nicht überflüssig. Und ich bejahe die Frage. Der „Mensch“

¹⁾ Im Verlag „Erneuerung“, Zürich, mit einleitenden, empfehlenden Worten des Herrn Staatsanwalt E. Zürcher und des leider so früh gestorbenen Dr. jur. H. Zeller. Einige Erläuterungen zu dieser sehr anregenden Broschüre habe ich selbst von der Verfasserin gewünscht und bringe sie hier gerne zum Abdruck.

BOVET